

BESCHLUSSVORLAGE DER TBS AÖR NR.: 035/2015

| | | |
|--|------------------------------------|---|
| Bezeichnung des Tagesordnungspunkts | | |
| 1. Nachtrag zur Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe in Schwelm vom 18.03.2013 | | |
| Datum 19.02.15 | Geschäftszeichen TBS/Lie | Beigef. Anlagen im einzelnen (mit Seitenzahl) Anlage 1 - 1.Nachtrag zur Gebührensatzung |
| Federführende Abteilung: TBS Friedhofsangelegenheiten | | Beteiligte städtische Fachbereiche: |
| Beratungsgremien | Beratungstermine | Zuständigkeit |
| Verwaltungsrat TBS | 24.03.2015 | Entscheidung zu a) |
| Finanzausschuss | 26.03.2015 | Vorberatung zu b) |
| Rat der Stadt Schwelm | 23.04.2015 | Entscheidung zu b) |

Beschlussvorschlag für den Verwaltungsrat (zu TOP a):

- Der 1. Nachtrag zu Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe in Schwelm vom 18.03.2013 wird entsprechend dem der Vorlage 035/2015 beiliegenden Entwurf beschlossen.
- Der Beschluss zu 1. steht unter dem Vorbehalt, dass der Rat keine anderslautende Weisung erteilt.

Beschlussvorschlag für den Finanzausschuss (zu TOP b):

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Schwelm, von seinem Weisungsrecht gemäß § 8 Abs. 3 der TBS-Unternehmenssatzung keinen Gebrauch zu machen.

Beschlussvorschlag für den Rat (zu TOP b):

Der Rat der Stadt Schwelm macht keinen Gebrauch von seinem Weisungsrecht gemäß § 8 Abs. 3 der TBS-Unternehmenssatzung.

Sachverhalt:

Für die in der Vorlage 034/2015 beschriebenen Veränderungen zur Friedhofssatzung, sind folgende gebührenrechtliche Voraussetzungen in der Gebührensatzung zu schaffen:

Neugestaltung eines Urnengrabfeldes

Die Nutzungsgebühren für die neuen Bestattungsangebote sind unter § 4 Abs. 1 Buchstabe b) lfd. Nr.

4. Urnenbestattung Premium für 2 Urnen,

5. Urnenbestattung Premium für 2 Urnen mit Sandsteinquader.

hinzuzufügen. Die nachfolgende Nummerierung ändert sich entsprechend.

Die Nutzungsgebühren für diese Grabarten wurden wie folgt berechnet:

a) **ohne Sandsteinquader**

Nutzungsgebühr für eine „Urnenbestattung in einer Urnenwahlgrabstätte“ (§4 Abs. 1, Buchstabe b), Ziffer 3):

695,00 €

Zuschlag (besondere Lage der Grabstätte) *

190,00 €

| | |
|--|-------------------|
| | <u>885,00 €</u> |
| (vergleichbare Nutzungsgebühr Ev. Friedhof) | (720,00 €) |
| | |
| b) <u>mit Sandsteinquader (optional zu erwerben)</u> | |
| Nutzungsgebühr für eine Urnenwahlgrabstätte in besonderer Lage | 885,00 € |
| Erwerbskosten Sandsteinquader | <u>385,00 €</u> |
| | <u>1.270,00 €</u> |
| (vergleichbare Nutzungsgebühr Ev. Friedhof) | (1.250,00 €) |

*Für den Zuschlag „besondere Lage der Grabstätte“ wurden anteilige Herstellungskosten der Trockenmauer berücksichtigt.

Grabherstellung

Die Gebührenposition in § 4 Abs.1 Buchstabe c), Ziffer 3. „Tiefbestattung“ entfällt. Die lfd. Nummerierung ändert sich entsprechend.

Darüber hinaus werden folgende Änderungen und Konkretisierungen vorgeschlagen:

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

Nach dem Kommunalen Abgabengesetz NW entstehen Gebühren mit der Inanspruchnahme der Einrichtung. Die in § 3 Satz 2 gewählte Formulierung „sie sind sofort bei der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung zu entrichten“ soll entsprechend angepasst und gleichzeitig um den Zusatz „sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist“ erweitert werden, um im Einzelfall einen größeren Spielraum bei der Fälligkeitsvergabe zu erhalten. Die Änderungen führen auch zu einer Angleichung der in den Gebührensatzungen für Grundbesitzabgaben enthaltenen Formulierungen.

Benutzung der Trauer- und Leichenhallen

Die Gebühr für den Sargwagen ist in der Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle (§ 4 Abs. 2, Ziffer 1) enthalten. Aufgrund der zunehmenden Nutzung des Sargwagens ab Vorplatz ohne Trauerhallennutzung soll als Berechnungsgrundlage für diese Sonderfälle die Position „Sargwagen“ in § 4 Abs. 2, Ziffer 5 neu aufgenommen werden.

§ 4 Abs. 1 b), Ziffern 3. und 6.

Aufgrund zahlreicher Rückfragen von Friedhofsnutzern/Bestattern wird zur Klarstellung die mögliche Anzahl der zu bestattenden Urnen hinzugefügt.

Die aufgeführten Veränderungen sind in dem Entwurf zum 1. Nachtrag zur Gebührensatzung für die städt. Friedhöfe in Schwelm vom 18.03.2013 (Anlage 1) in **Fettdruck** dargestellt.

Der Vorstand
gezeichnet
Markus Flocke